

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#)

Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung - **WasSkiV**)

vom 17. Januar 1990 ([BGBl. I](#) Seite 107)

geändert durch

- Erste Verordnung zur Änderung der Wasserskiverordnung vom 12. August 1998 ([BGBl. I](#) Seite 2199),
- Artikel 426 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I](#) Seite 2785),
- Artikel 10 der Fünften Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 ([BGBl. I](#) Seite 4580),
- Artikel 9 der Sechsten Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 ([BGBl. I](#) Seite 220),
- Artikel 531 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I](#) Seite 1474),

zuletzt geändert durch Artikel 36 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257).

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 5 und des § 3c Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1986 ([BGBl. I](#) Seite 1270) wird verordnet:

Wasserskiverordnung (WasSkiV)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 (aufgehoben)

Stand: 04. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 1

§ 1

(1) Auf den Binnenschifffahrtsstraßen darf das Wasserskilaufen nur betrieben werden

1. auf den durch Tafelzeichen E.17 hierfür frei gegebenen Strecken und Wasserflächen,



E.17 Wasserskistrecke

2. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 bestimmte Zeiten festgesetzt sind,

3. bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1.000 m,

4. wenn der Wasserskiläufer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung verwendet und

5. in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis und unter Beachtung einer nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erteilten Auflage.

Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über

1. ausreichenden Auftrieb,

2. ausreichenden Aufprallschutz und

3. ausreichende Bewegungsfreiheit

verfügt.

(2) Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der frei gegebenen Strecken oder Wasserflächen an.

(3) Eine Übersicht über die frei gegebenen Strecken und Wasserflächen wird im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland - veröffentlicht.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 2

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschifffahrtsstraßen die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes bezeichneten Wasserstraßen mit Ausnahme der Seeschifffahrtsstraßen und der Elbe im Hamburger Hafen,
2. Wasserskilaufen alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, mit oder ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug.

Stand: 01. Februar 1990

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 3

§ 3

(1) Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung

1. andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen und
2. Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt

1. die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einhalten,
2. sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs halten.

(2) Der Schiffsführer darf nur dann einen oder mehrere Wasserskiläufer ziehen, wenn das Fahrzeug mit einer weiteren geeigneten Person als Beobachter besetzt ist. Der Beobachter hat zur Unterrichtung des Schiffsführers den Wasserskiläufer und die von diesem zu durchzufahrende Strecke zu beobachten.

(3) Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es

1. ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,
2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.

Ein Wassermotorrad (§ 1 Nummer 3 der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 ([BGBl. I Seite 79](#)), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 ([BGBl. I Seite 4580](#)) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) darf als ziehendes Fahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird, aufgeführt ist. Die Aufnahme in die Liste erfolgt, wenn der Typ die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 4

§ 4

(1) Unbeschadet des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betrieben werden:

1. das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen,
2. das Drachen- oder Fallschirmfliegen.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann bei der Erlaubnis von Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, sowie bei der Erlaubnis nach Absatz 1 von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abweichen.

(3) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 oder 2 ihren nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern übertragen.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 5

§ 5

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne zum Wasserskilaufen frei gegebene Strecken oder Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, soweit es die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen.

Stand: 04. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 6

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer oder Wasserskiläufer entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 das Wasserskilaufen betreibt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 einen ausreichenden Abstand nicht einhält oder sich nicht im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs hält oder
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen oder mehrere Wasserskiläufer zieht.

Stand: 01. Februar 1990